

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 15 (1914-1915)

Artikel: Russland [Fortsetzung]
Autor: Lifschitz, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764017>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

RUSSLAND¹⁾

IV.

In einem früheren Kapitel war bereits davon die Rede, wie in Russland das Misstrauen zwischen Regierung und Volk entstanden ist. Es hat sich dabei gezeigt, wie weit die Politik der Gesellschaft fehlerhaft war. Es war auch natürlich. Es fehlte bei uns die politische Schulung, denn lange Jahrhunderte war doch die politische Freiheit unterdrückt worden. In dieser wichtigen und bedeutungsvollen Periode für unser Land, der Übergangsperiode vom Absolutismus zum Konstitutionalismus, fehlte es bei uns vor allem an Realpolitikern. Als im Jahre 1905 am 17. Oktober die Verfassung in Russland verkündet wurde, sagte ich einem meiner Freunde in Bern, jetzt müsste man schnell zwei Millionen westeuropäischer Realpolitiker nach Russland senden, damit Russland ein richtiges, verfassungsmässiges Staatswesen werde. Ich habe bereits im Jahre 1905 ziemlich genau die Entwicklung der politischen Verhältnisse und insbesondere die Erfolge der Gegenrevolution vorausgesehen. Es ist wirklich bedauerlich, dass unsere radikalen Elemente schlechte Realpolitiker waren. Diesen Punkt wollen wir mit einigen Worten besprechen, denn er ist besonders lehrreich.

Die Mehrheitspartei der ersten Duma war die *Partei der konstitutionellen Demokraten*, Kadetten genannt (K.D. = konstitutionelle Demokraten). Sie bildete die russische Ideologie und setzte sich aus Professoren, Intellektuellen und sonstigen Idealisten zusammen. Es war das Salz Russlands, hervorragende Persönlichkeiten nach allen Seiten hin betrachtet. Ich darf wohl behaupten: kein Parlament der europäischen Staaten hat eine solche Mehrheitspartei aufzuweisen, bei der die begabtesten, und die moralisch hochstehendsten Söhne der Nation vertreten sind. Damit ist auch diese Mehrheitspartei zur Genüge charakterisiert. Sie hatte kein Verständnis für Realpolitik. Und wenn man in den letzten Jahren in Westeuropa gegen die parlamentarische Realpolitik, gegen die allzu nüchterne und berechnete Praxis auftritt, und mit Recht eine idealistische Belebung des politischen Lebens verlangt, so darf dabei nicht vergessen werden, dass

¹⁾ Siehe die Nummern 11 (1. März 1915) und 14 (15. April). Der Stoffandrang hat uns leider nicht erlaubt, die verschiedenen Kapitel unmittelbar aufeinander folgen zu lassen.

DIE REDAKTION

in Russland die Verhältnisse ganz andere sind. In Europa ist das Parlament alt, es muss renoviert werden; da ist der Idealismus nötig, als Opposition gegen die Übergriffe des Militarismus und der praktischen Nützlichkeitsmoral. Das Gegenteil ist für Russland notwendig, nämlich die Realpolitik, wenigstens für die Übergangsperiode. Um gegenseitiges Vertrauen zwischen Regierung und Volk zu erzeugen, sind wir darauf angewiesen, Konzessionen beiderseits zu machen, sonst ist eine politische, gemeinsame Arbeit ausgeschlossen. Dies scheint in den radikalen Kreisen Russlands völlig verkannt worden zu sein. Einige Beispiele illustrieren uns dies. In der ersten Duma bildeten die Kadetten, also die freisinnig-demokratische Partei, die Mehrheitspartei. Sie überreichte dem Kaiser im Namen des Parlaments eine Adresse, in welcher sie die Einführung des *Parlamentarismus* verlangte. Unter Parlamentarismus wird verstanden: die Verantwortlichkeit des Ministerrates dem Parlament gegenüber. Es handelte sich um eine Erweiterung der Verfassungsrechte. Dieses Vorgehen war eben unpolitisch und unzweckmäßig zugleich. Es war Wasser auf die Mühle der reaktionären Elemente, geschweige davon, dass diese neue Einrichtung für uns ganz verfehlt wäre, wie wir noch sehen werden.

Zuerst sei hier festgestellt: in den großen monarchischen Staaten Europas existiert der Parlamentarismus nur in England,¹⁾ in dem Lande der großen, politischen Tradition. In Deutschland kennt man ihn noch nicht. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass in Russland, wo überhaupt noch kein Parlament existiert hatte und eine politische Schulung noch nicht vorhanden war, der Parlamentarismus unangebracht ist. Vom Absolutismus zum Parlamentarismus ist ein zu großer Sprung und zwar ein Sprung ins Dunkle. Es wäre einer politischen Anmaßung gleichbedeutend, wollten wir hierin die Engländer nachahmen. Vergessen wir nicht unser allgemeines Bildungsniveau und insbesondere, dass in unserem Parlament auch einfache Leute aus dem Volke sitzen. Dem Parlamentarismus muss eine hohe Bildung und eine politische Schulung vorangehen, was bei uns noch nicht vorhanden ist.

Auch aus einem andern Gesichtspunkte war die Forderung der Einführung des Parlamentarismus ein Schuss ins Wasser. Die Verfassung soll unser Land zu einem *Rechtsstaat* umbilden, was

¹⁾ [Und in Italien, *Die Red.*]

lange Zeit und mühsame Arbeit erfordert. Anstatt das in Angriff zu nehmen, bemüht man sich um die Erweiterung der Verfassungsrechte! Diese politische Taktik kommt mir beinahe so vor, wie wenn ein Mann, der abgerissene Kleider trägt, seine ganze Kraft dazu verwendet, einen Überrock zu kaufen. Es ist eine durchaus irrationelle Handlung, politisch gesprochen: ein *pur*er *Doktrinarismus*, der nicht von den Lebensbedürfnissen des Volkes diktiert wird.

Wie hat aber diese Politik auf die Regierungskreise gewirkt? Nach der Proklamierung der Verfassung glaubte man, den Kampf klar begrenzt zu haben. Nun kam die Forderung des Parlamentarismus, ein neuer Kampf beginnt zwischen Regierung und Parlament. Und man muss gestehen, dass die Dumasitzungen den Charakter eines Parlaments verloren und mehr noch einem Meetinghouse ähnelten, was dazu führte, dass man in den Regierungskreisen reaktionärer wurde.

Und endlich noch eine wichtige Erscheinung, nämlich die Agrarfrage, welche von den Kadetten in Angriff genommen wurde. Die wirtschaftlichen Fragen bilden bekanntlich in jedem Parlament den Stein des Anstoßes der politischen Parteien und führen oft zu Spaltungen der politischen Gruppen. Im Interesse der Kräftigung der Volksvertretung und der neuen, politischen Ordnung in Russland wäre es gelegen, wenigstens vorübergehend, diesen Fragen möglichst aus dem Wege zu gehen, um die politische Freiheit durchzuführen. Dies war aber leider nicht der Fall in Russland. Das Gesetzesprojekt über die Landenteignung war sehr radikal gedacht, wie es die Kadetten anstrebten, insbesondere, wenn man die englischen Grundeigentumsverhältnisse in Betracht zieht. Die Folge war: das Wachsen der politischen Reaktion in den Kreisen des Grundbesitzes und die Zunahme des Einflusses dieser Klasse.

Das sind die Gründe der Entwicklung der politischen Reaktion in Russland nach der Einführung der Verfassung. Seitens der radikalen Kreise sind Fehlschritte getan worden, und man darf nicht alle Mißstände auf das Konto der Regierung buchen. *Audiatur et altera pars* hat auch hier eine Berechtigung. Gewiss hat die Regierung ihrerseits grobe, unverzeihliche Fehler begangen, auf die ich noch gelegentlich zurückkommen werde. Bei einem Gerichtsprozeß der Regierung mit der Opposition wird jedoch der unparteiische Zuschauer den Staatsanwalt und den Rechtsanwalt zugleich

zu vertreten haben. Denn Kläger und Angeklagte haben unrecht, wenn auch dieses Unrecht von den Verhältnissen bedingt war.

V.

Wir wollen im folgenden die russische *Verfassung* besprechen. Es würde aber zu weit führen, wollten wir sie hier ausführlich behandeln. Es sollen bloß ihre Grundzüge skizziert werden.

Sie unterscheidet sich zu ihren Gunsten von den Verfassungen einiger deutschen Staaten dadurch, dass sie auch Bestimmungen über das Thronfolgerecht enthält. Also ohne Zustimmung des Parlamentes kann auch dieses Recht keine Änderung erfahren. Und nun enthält es eine Bestimmung, wodurch die fortschrittlichen Elemente gegenüber dem Thronfolgerecht mehrerer Staaten Westeuropas klar zum Ausdruck kommen, nämlich: beide Geschlechter haben das Recht auf die Thronfolge, jedoch besitzt das männliche Geschlecht den Vorzug. Hinterlässt der Kaiser keine Söhne, so geht das Recht auf den Thron auf die älteste Tochter des Kaisers über. Die Idee der Gleichheit der Geschlechter erfährt dadurch eine wesentliche Förderung. Das hängt damit zusammen, dass die Frau in Russland eine andere Stellung einnimmt als in Westeuropa. Dies kommt in Russland in mehrfacher Hinsicht zum Ausdruck, worauf wir gelegentlich noch zurückkommen werden.

Das Parlament als gesetzgebender Körper setzt sich aus zwei Kammern zusammen: *Reichsrat* und *Duma*. Eine Hälfte des Reichsrates wird gewählt, die zweite vom Kaiser ernannt, während die Dumamitglieder alle gewählt werden. Hier zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen einer alten Bestimmung der österreichischen Verfassung und der Russlands. *Früher* kannte die Verfassung Österreichs in bezug auf sein „Oberhaus“ keine geschlossene Zahl, die Regierung konnte nach Belieben die Zahl der Ernannten vergrößern, während in Russland von vornherein festgestellt ist, dass die Hälfte des „Oberhauses“ gewählt werden muss.

Ein wichtiger Punkt in der Verfassung ist die Frage nach der Kirchengesetzgebung, d. h. ob sie Sache des Parlaments oder einer autonomen Kirche sei. Es darf nämlich nicht vergessen werden, dass z. B. in Preußen erst mehr als dreißig Jahre nach der Einführung der Verfassung die Kirchengesetzgebung der Kompetenz des Parlaments unterstellt wurde. Auch in Russland haben

sich Politiker gefunden, die versuchen wollten, dieses Gebiet der Gesetzgebung der Kompetenz des Parlaments zu entziehen, indem sie die Verfassung anders interpretierten. Es muss zugestanden werden, dass dieser Punkt wirklich Anlass zu einer verschiedenen Interpretation geben konnte. Allein diese Versuche sind völlig gescheitert. Die kirchlichen Gesetzentwürfe der Regierung liegen bereits vor der Duma.

Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen der österreichischen Verfassung und der Russlands im Kriegsfall: bekanntlich wurde in Österreich beim Beginn des Krieges die Verfassung vorübergehend aufgehoben. Das Parlament funktioniert nicht in der Kriegszeit, während in Russland auch während des Krieges das Parlament funktioniert. Ferner sei hier hervorgehoben, dass in Österreich die Verfassung seit ihrer Einführung, seit 1848, wiederholt aufgehoben wurde, was in Russland bis jetzt nicht der Fall war. Bei diesem Zusammenhang muss noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kriegssitzung der Duma einen sehr demokratischen Charakter trug und zwar ohne Dekorationen. Zuerst sprach der Kaiser und nachher die Präsidenten der Kammern, und darauf ergriff der Kaiser wieder das Wort. Es ging also wie in einer Versammlung zu, mit einem Referenten und Korreferenten. Auch von diesem Standpunkt aus ist die Kriegssitzung der Duma als eine *historische* zu betrachten.

Man hat oft das Betragen der Regierung gegenüber der Duma getadelt und größtenteils mit Recht. So ist z. B. der Regierung vorgehalten worden, sie beschäftige die Duma mit unwichtigen Gesetzesprojekten, um die Durchführung von wichtigen Reformen zu verlangsamen. Das trifft teilweise zu. Allein dieses Verfahren hat auch seine guten Seiten gehabt. In allen Staaten werden oft verschiedene Fragen auf dem Verwaltungswege gelöst, z. B. das *Subventionswesen*. Auch in der demokratischen Schweiz werden mehrere Subventionen durch bundesrätlichen Beschluss erteilt. Eine ganz andere Praxis hat sich in Russland entwickelt. Die Subventionen werden durch das Parlament, auf dem gesetzgeberischen Wege entschieden. Gern gebe ich zu, dass es der Bürokratie fern lag, die Kompetenz des Parlaments zu erweitern und dessen Arbeit zu demokratisieren; ihre Absicht war, wichtige Arbeit zu verlangsamen, allein das Resultat ergab doch die Erweiterung der parlamentarischen Kompetenz. Nach dieser Seite besitzt das

russische Parlament ein Recht, das sich durch Gewohnheit und Übung entwickelte, wodurch es andere Länder in demokratischer Hinsicht überragt.

Das Parlament hat das Recht der gesetzgeberischen Initiative und der Interpellation; die Verfassungsinitiative steht ihm nicht zu, sie bildet das ausschließliche Recht der Krone.

Und nun das Wahlrecht.

Im Manifest des Kaisers über die Proklamierung der Verfassung ist die Idee des allgemeinen Wahlrechts ausgesprochen und zwar in der Weise, dass es der gesetzgebenden Ordnung überlassen wird, ein entsprechendes Gesetz auszuarbeiten. Die ersten Wahlen vollzogen sich auf Grund der Wahlverordnung. Diese Wahlverordnung wurde durch den Staatsstreich des damaligen Ministerpräsidenten Stolypin im Jahre 1907 beseitigt und durch eine neue vom 16. Juni ersetzt, die eine wesentliche Verschlechterung des Wahlrechts bedeutete. Dies hat nun dazu beigetragen, die Regierung im Lande unpopulär zu machen. Dieses Wahlgesetz ist ein indirektes; die Zahl der Abgeordneten wurde auf 442 herabgesetzt und zwar auf Kosten der nichtrussischen Nationalitäten und der breiten Massen der Volkes. Polen kam von 36 auf 12, der Kaukasus von 29 auf 9, Sibirien von 21 auf 14. Es wurde wie früher in vier Kurien gewählt: für *Grundbesitzer, Bauern, Städter* und *Fabrikarbeiter*. Wie weit das neue Wahlgesetz die Wahlverhältnisse verändert hat, geht aus folgenden Tatsachen klar hervor: für die erste und die zweite Duma, d. h. in der Zeit der ersten Wahlordnung, wurde von 6034 Wahlmännern gewählt: bei den Bauern 2529, den Städtern 1336, den Gutsbesitzern 1963, den Arbeitern 208. Von den 5163 Wahlmännern für die dritte Duma, nach der neuen Wahlordnung, wurden gewählt: bei den Bauern 1168, den Städtern 258, den Gutsbesitzern 2644, den Arbeitern 114! Unser Wahlrecht bildet gewiss nicht die Zierde unserer Verfassung. Es ist ein *reaktionäres* Wahlrecht, und wird nur vom preußischen Wahlrecht übertroffen, was uns bei weitem nicht trösten kann.

Was hat das russische Parlament praktisch geleistet? Diese Frage ist besonders interessant, da man von einem *Scheinkonstitutionalismus* Russlands in Westeuropa zu sprechen pflegt, was durchaus nicht zutrifft. Gewiss haben wir eine konservative Verfassung, aber Russland ist doch konstitutionell geworden, und es

entwickelt sich auch in dieser Richtung. Auf Grund der Leistungen der Duma werden wir auch imstande sein, zu beurteilen, wie weit die Verfassung Wurzel geschlagen hat.

Die Duma hat in Russland eine öffentliche Meinung geschaffen. Das Volk wird mehr und mehr politisch erzogen. Wenn wir auch keinen Parlamentarismus haben, so hat es die Duma doch oft verstanden, einen Druck auf die Regierung auszuüben, dass die hohen Beamten zurücktreten mussten. Der freie Gedankenaustausch macht in Russland Fortschritte. Die Duma hat das Gesetz über die soziale Versicherung, die *Kranken- und Unfallversicherung*, durchgeführt. Dabei sei betont, dass die russische Kranken- und Unfallversicherung in einem wichtigen Punkte die schweizerische überragt. Bekanntlich unterscheidet sich das schweizerische Gesetz, das am 4. Februar 1912 vom Volke angenommen wurde, von der Lex Forrer, die 1900 verworfen wurde, unter anderem dadurch, dass das Obligatorium nur für die Unfallversicherung vorgesehen ist. Für die Krankenversicherung kann nur der Kanton das Obligatorium aussprechen. Anders in Russland: das Obligatorium gilt für beide Arten der Versicherung. Diese wichtige soziale Gesetzgebung hat Russland in dem ersten Dezennium seines Konstitutionalismus durchgeführt, was besonders bedeutungsvoll ist. Es muss hinzugefügt werden, dass in der Duma bereits von der Ausdehnung der sozialen Versicherung auf die Angestellten im Handel die Rede war. Der Großindustrielle Konoualow von Moskau hat dies angeregt. Diese Tatsache ist wichtig, weil in den Parlamenten Westeuropas gerade die Industriellen es sind, welche gegen die soziale Gesetzgebung auftreten. Es steckt ein Stück Idealismus in den Kreisen der russischen Grossindustriellen. Es ist auch die russische Eigenart, die hier zum Ausdruck kommt. In diesem Zusammenhange haben wir noch einen Punkt näher anzuführen, welcher im russischen Verfassungsleben eine bedeutende Rolle spielt, nämlich das *Budgetwesen*.

Man hat oft in der Duma die Budgetpolitik der Regierung scharf kritisiert: bekanntlich war es dem Finanzminister Kokowzow gelungen, die Staatsrechnung mit einem Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben abzuschließen, der beträchtliche Summen erreichte. Die Opposition hat diese Erscheinung folgendermaßen erklärt: der Finanzminister budgetiere die Einnahmen zu niedrig und die Ausgaben zu hoch, um einen Überschuss bei der Staats-

rechnung zu erzielen. Offen gesagt, muss ich doch behaupten, dass es für einen Staat viel besser ist, eine ungenaue Budgetierung und gute Finanzergebnisse zu haben als umgekehrt. Dank dieser Budgetpolitik verfügte die Staatskasse vor der Eröffnung des Krieges über ca. eine Milliarde Rubel Barmittel, was sehr wichtig war. Außerdem kam es unseren Staatsfinanzen zugute, dass auch in dem dem Kriegsjahre vorangegangenen Budget die Einnahmen zu niedrig und die Ausgaben zu hoch eingeschätzt wurden. Hier ist nicht das formale Recht, sondern der praktische Erfolg die Hauptsache.

Endlich die Budgetrechte des Parlaments. Bekanntlich kennt unser Budgetrecht sog. „gepanzerte Kredite“, die ca. ein Drittel des gesamten Budgets ausmachen. Mit Bezug auf diese Kredite hat das Parlament nur eine Beratungsstimme, es kann sie nicht ablehnen, was heftige Opposition in liberalen Kreisen hervorruft. Allein bei näherer Betrachtung ist die Sache nicht so traurig wie sie aussieht. Etwa die Hälfte dieser „gepanzten Kredite“ machen die Zinsen für die Staatsschuld aus und aus diesem Grunde sind sie belanglos. Weitere Schulden kann der Staat ohne das Parlament nicht machen. Es bleibt also ein Sechstel des Budgets als „gepanzelter Kredit“. Und da ist zu bemerken, dass auch in England ein Sechstel des gesamten Budgets der parlamentarischen Ermächtigung nicht bedarf. So kann dem russischen Budgetrecht nichts vorgehalten werden.

BERN

F. LIFSCHITZ



DÄMMERUNG.

Von FRIEDRICH W. WAGNER.

Wenn die Dämmerung die ersten
Leisen Schatten malen will,
Wird es in den Straßen, in den Zimmern
Seltsam still.

Alle Dinge, alle Seelen sinnen
Und wissen nicht —
Gehören sie dem Dunkel an
Oder dem Licht?

